



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold

**Gegen Empfangsbekennnis  
mittels elektronischer Post an den**  
Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb  
(A.V.E. Eigenbetrieb) Kreis Paderborn  
Entsorgungszentrum Alte Schanze

33106 Paderborn

An: [r.kahmen@ave-kreis-paderborn.de](mailto:r.kahmen@ave-kreis-paderborn.de)  
[sinner@ave-kreis-paderborn.de](mailto:sinner@ave-kreis-paderborn.de)  
[C.Rummel@ave-kreis-paderborn.de](mailto:C.Rummel@ave-kreis-paderborn.de)

**Deponie Alte Schanze – Deponiegasverwertungsanlage  
Änderungsanzeige vom 19.03.2025 – Errichtung und Betrieb einer  
Schwachgasfackel für Deponiegas mit Wärmeauskopplung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
aufgrund Ihrer Änderungsanzeige vom 19.03.2025 ergeht folgender

## **Bescheid**

### **I. Sachentscheidung**

#### **I.1 Bestätigung Ihrer Änderungsanzeige**

Gemäß § 35 (4) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bestätige ich hiermit Ihre Anzeige vom 19.03.2025 einschließlich der eingereichten Unterlagen. Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass die angezeigten Maßnahmen keine wesentlichen Änderungen der Genehmigungen vom 27.12.1996 (§§ 4/6/19 BImSchG für das BHKW) und vom 30.06.1994 (§ 7 Abs. 2 AbfG für die Deponiegasfassung- und Beseitigung) darstellen. Den letzten Genehmigungsstand vor dieser Änderung stellt der Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 16.11.2017 mit dem Aktenzeichen 700-0148396-0001-0018 dar.

#### **Gegenstand der Änderungen**

- a) Neuerrichtung einer Schwachgasfackel für Deponiegas am Standort der vorhandenen Deponiegasverwertungsanlage mit Wärmeauskopplung und Anbindung an das vorhandene Fernwärmenetz
- b) Neuverlegung einer Gastransportleitung zur Realisierung eines Gut- und Schlechtgasstranges für Deponiegas / Anbindung an Kondensatsystem
- c) Sanierung der Gasabsaugleitungen durch den Einbau von Streckenkondensatsabscheidern

23. Juni 2025

Seite 1 von 6

Aktenzeichen  
700-0148396-0004/0018  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Dirk Paetzold  
dirk.paetzold@bezreg-det-  
mold.nrw.de  
Zimmer: 307 a  
Telefon 05231 71-5242  
Fax 05231 71-82-5242

Leopoldstr. 15  
32756 Detmold  
Telefon 05231 71-0  
Fax 05231 71-1295  
poststelle@brdt.nrw.de  
www.brdt.nrw.de

Parken/Anreise: siehe  
Hinweise im Internet  
Servicezeiten: 8:30 – 12:00  
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
Helaba  
IBAN DE59300500000001683515

Die Verarbeitung von personen-bezo-  
genen Daten durch die Bezirksregie-  
rung Detmold erfolgt auf Grund der  
für das jeweilige Verfahren geltenden  
gesetzlichen Bestimmungen.  
Weitere Hinweise zum Datenschutz  
einschließlich der Informationen nach  
Art. 13 und 14 und über Ihre sonsti-  
gen Rechte nach der Datenschutz-  
grundverordnung (EU-DSGVO) fin-  
den Sie hier: [https://www.bezreg-det-  
mold.nrw.de/datenschutzhinweise](https://www.bezreg-det-<br/>mold.nrw.de/datenschutzhinweise)



- d) Austausch von Regel- und Messeinrichtungen an den Gasbrunnen und in den Gassammelstationen

### Leistung der Deponiegasverwertungs und -beseitigungsanlage

| Anlage                           | Feuerungswärmeleistung | Brennstoffeinsatz Deponiegas max. | Nr. aus Anhang der 4. BImSchV           |
|----------------------------------|------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------------|
| BHKW (vorhanden)                 | 432 kW                 | 86 Nm³/h                          | 8.1.2.2                                 |
| Hochtemperaturfackel (vorhanden) | 500 kW                 | 150 Nm³/h                         | Notfackel – nicht genehmigungsbedürftig |
| Verdichterstation (vorhanden)    | -                      | 150 Nm³/h                         | -                                       |
| Schwachgasfackel (neu)           | 50 – 500 kW            |                                   | 8.1.3                                   |
| Verdichterstation (neu)          |                        | 40 – 200 m³/h                     |                                         |

Standort: Widey 7, 33154 Salzkotten  
 Gemarkung Salzkotten, Flur 2, Flurstücke 199, 200, 201  
 UTM Ostwert 476503 Nordwert 5727486

Betriebszeiten: ganzjährig, 24h pro Tag (wie bisher / keine Änderung)

### I.2 Neuaufnahme einer Auflage gemäß § 36 (4) KrWG

Gemäß § 36 (4) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) wird die Plangenehmigung vom 30.06.1994 für die Deponiegasfassung- und Beseitigung in Kapitel III. C (Betrieb der Anlage) um folgende Auflage ergänzt:

- „9. Bei Errichtung und Betrieb der Deponiegasfassung, -behandlung und -verwertung ist gemäß Anhang 5 Nummer 7 DepV der „Bundeseinheitliche Qualitätsstandard 10-1 Deponiegas“ (BQS 10-1) in der jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

Vor Inbetriebnahme der geänderten Deponiegasverwertungsanlage ist der Bezirksregierung Detmold der durch BQS 10-1 geforderte Qualitätsmanagementsplan (QMP) vorzulegen.“



## **II. Vorgelegte Unterlagen**

Die in diesem Abschnitt aufgeführten Unterlagen führten zu der Entscheidung:

1. Anschreiben (E-Mail) vom 19.03.2025
2. Formular Änderungsanzeige vom 18.03.2025 (5 Seiten)
3. Genehmigungsplanung – Erläuterungsbericht (46 Seiten)
4. Anlage 1 Topographische Karten, Lage- und Bestandspläne (7 Blätter)
5. Anlage 2 Pläne der Gasfassung (6 Blätter)
6. Anlage 3 Anbindung Kondensatschacht (1 Blatt)
7. Anlage 4 Schwachgasfackel mit Wärmeauskopplung (7 Blätter)

## **III. Hinweise**

- H.1 Diese Bestätigung Ihrer Änderungsanzeige entfaltet im Gegensatz zu einer abfallrechtlichen Zulassung (Planfeststellung/Plangenehmigung) oder einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung keine Konzentrationswirkung. Ob hierfür z.B. eine Baugenehmigung erforderlich ist, wurde im Anzeigeverfahren nicht geprüft.
- H.2 Für die Schwachgasfackel wird im Nachgang eine nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG zur Anpassung an die Regelungen der Technischen Anleitung Luft vom 18.08.2021 (GMBL 2021 vom 14.09.2021) erstellt.

## **IV. Kostenentscheidung**

Auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerw-GebO NRW) vom 14.05.2024 (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011), sowie aufgrund der Vorschriften des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV.NRW S. 524), Stand 25.04.2023 (GV. NRW. S. 229), wird für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

**2.750,00 €**

**(in Worten: zweitausend siebenhundertfünfzig Euro)** erhoben.

Der Betrag ist bis spätestens **17.07.2025** auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf, Konto 1683515 bei der Helaba Düsseldorf, Bankleitzahl 300 500 00

IBAN: DE59300500000001683515, BIC: WELADED

unter Angabe des **Kassenzeichens 7331100001250607** zu überweisen.  
Zusätzlich ist „**Deponie Alte Schanze Änderungsanzeige**“ einzutragen.



## **V. Begründung für die Sachentscheidung**

Datum: 23. Juni 2025

Seite 4 von 6

Sie betreiben in der Nähe von Paderborn die Deponie „Alte Schanze“, die durch Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Detmold vom 18.07.1978 zugelassen wurde. Auf dem Grundstück der zur Deponie gehörenden Sickerwasserbehandlungsanlage betreiben Sie eine Deponiegasverwertungsanlage. Diese besteht bisher aus einer Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) und einer Hochtemperaturfackel, die bei Wartungsarbeiten oder Ausfall des BHKW für den Notbetrieb gedacht ist.

Die Verbrennungsmotorenanlage (BHKW) wurde durch Bescheid des ehemaligen Staatlichen Umweltamtes Bielefeld vom 27.12.1996, Aktenzeichen 53.087.00/96/0104.2, genehmigt. Bereits im Jahr 2011 wurde das BHKW durch ein Modul mit geringerer Leistung ersetzt. Diese Änderung wurde damals durch den AV.E. Eigenbetrieb gemäß § 15 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde durch Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 06.12.2011 bestätigt. Im Oktober 2017 wurde der Austausch des BHKW durch ein Modul mit nochmals geringerer Leistung angezeigt. Durch Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 16.11.2017 wurde diese Anzeige bestätigt.

Die Deponiegasfassung und -beseitigung der Deponie Alte Schanze wurde durch die Bezirksregierung Detmold mit dem 8. Nachtragsbescheid vom 30.06.1994 (Az. 52/54.1-10.87) gem. § 7 Abs. 2 u. § 8 Abs. 1 AbfG genehmigt. Neben den Gasbrunnen, Gasleitungen und Gassammelleitungen auf der Deponie wurde hierdurch auch die Deponiegasverdichterstation einschließlich der Hochtemperaturfackel genehmigt. Diese befanden sich bis 2017 am Südrand der Deponie innerhalb der Planfeststellungsgrenze. Verdichterstation und Hochtemperaturfackel wurden im Jahr 2018 aufgrund der gesunkenen Deponiegasmengen durch Anlagen jeweils geringerer Leistung angepasst und an den Standort des BHKW verlegt. Diese Maßnahme wurde gemeinsam mit dem Austausch des BHKW im Oktober 2017 angezeigt und durch Bescheid der Bezirksregierung Detmold vom 16.11.2017 zugelassen.

Zur Optimierung der Deponiegasfassung und -verwertung wurde durch das Büro „DEPO Consult“ aus Büren zunächst eine Potentialstudie erstellt (Bericht vom 22.12.2023). Darauf basierend wurden durch das Büro konkrete Optimierungsmaßnahmen erarbeitet, die in dem nun vorgelegten Antrag (Änderungsanzeige) münden. Neben allgemeinen Optimierungsmaßnahmen der Deponiegasfassung soll durch eine zusätzliche Schwachgasfassung und -verwertung in einer Hochtemperaturfackel der Deponiegaserfassungsgrad erhöht und somit die Emissionen klimaschädlicher Gase reduziert werden.

Durch die Verlegung einer neuen Gasleitung auf dem Deponiegelände sowie der Errichtung einer neuen Verdichterstation und einer Schwachgasfackel soll dieses Ziel erreicht werden. Zudem wird die Kondensatabscheidung optimiert.

Rechtsgrundlage für das Anzeigeverfahren ist § 35 (4) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Dort wird bezüglich des Anzeigeverfahrens auf § 15 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Absatz 2 BImSchG verwiesen.



Entsprechend § 35 (4) KrWG i.V.m. § 15 Absatz 2 BImSchG prüft die zuständige Behörde das angezeigte Vorhaben im Hinblick auf die Notwendigkeit zur Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens der Deponie. Gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 BImSchG darf der Träger des Vorhabens die Änderung vornehmen, sobald die zuständige Behörde ihm mitteilt, dass die Änderung keiner Genehmigung bedarf. Diese Mitteilung nennt man Freistellungserklärung.

Die Prüfung hat im vorliegenden Fall ergeben, dass die angezeigte Maßnahme weder einer abfallrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung noch einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Die Freistellungserklärung wird somit erteilt.

Allerdings bedarf es einer Anpassung der Deponiegasanlagen an den Stand der Technik. Dieser wurde durch den „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 10-1 Deponiegas“ (BQS 10-1 – aktueller Stand 10.11.2021) festgelegt und ist gemäß Anhang 5 Nummer 7 DepV zu berücksichtigen. Daher wurde durch diesen Bescheid die Plangenehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 30.06.1996 (Az. 52/54.1-10.87) um eine entsprechende Auflage ergänzt.

## **VI. Begründung für die Kostenentscheidung**

Gemäß §§ 1 u. 2 GebG NRW i.V.m. § 1 der „AVerwGebO NRW“ sind für die im Allgemeinen Gebührentarif der AVwGebO NRW aufgeführten Verwaltungshandlungen von Amts wegen die dort genannten Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Tarifstellen für den Bereich Umwelt (Wasser- und Abfallwirtschaft, Boden- und Immissionsschutz) wurden am 08.08.2023 neu gefasst (GV. NRW. S. 490 / SGV. NRW. 2011), die derzeit letzte Änderung datiert auf den 14.05.2024 (GV. NRW: S. 262).

Gemäß Tarifstelle Nr. 4.4.1.16 ist für die „Entscheidung über eine Anzeige nach § 35 Absatz 4 KrWG in Verbindung mit § 19 DepV“ ein Gebührenrahmen von 500 € bis 5000 € vorgesehen. Für derartige Fälle sieht § 9 aus dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - GebG NRW folgendes vor:

*„Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen*

- 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und*
- 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.“*

Der Verwaltungsaufwand wird im vorliegenden Fall als durchschnittlich betrachtet. Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner dürfte ebenfalls durchschnittlich sein.

Im Ergebnis wird eine durchschnittliche Gebühr in Höhe von 2.750 Euro erhoben, um den Vorgaben aus § 9 GebG NRW gerecht zu werden.



## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Datum: 23. Juni 2025

Seite 6 von 6

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht in 32423 Minden erheben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag gez.

Dirk  
Paetzold

Digital signiert von Dirk Paetzold  
DN: cn=Dirk Paetzold, c=DE,  
o=Bezirksregierung Detmold, ou=Dezernat  
52 - Abfallwirtschaft - Deponien,  
email=dirk.paetzold@bezreg-detmold.nrw.de  
Grund: Ich bin der Autor des Dokuments  
Datum: 2025.06.23 14:45:04 +02'00'